

DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

II-4810 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.001/31-Parl/86

Wien, am 8. September 1986

2266 IAB

1986 -09- 09

zu 2255 IJ

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament

1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2255/J-NR/86 betreffend Neuorganisation der Medizinischen Fakultät im Zusammenhang mit dem Neubau des AKH in Wien, die die Abgeordneten Dr. NEISSER und Genossen am 10. Juli 1986 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1.:

Da mit Eingangsdatum 3. Juli 1986 nunmehr die Organisationsvorschläge einschließlich der Vorschläge zur Leitungsstruktur, wenn auch noch nicht hinsichtlich der Zuordnung von Planstellen, Funktionsbereichen (Räumen und Sachmitteln) der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vorliegen, und da diese auch zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, dem Anstaltenamt der Stadt Wien und der VAMED abgestimmt und als realisierbar festgestellt werden, stelle ich jetzt das Einvernehmen mit der Stadt Wien als Krankenanstaltenträger des AKH gem. § 54, Abs.3, UOG über die Neuordnung der Organisationsstruktur des AKH (Universitätskliniken) Wien her.

Da ich dem Antrag der Fakultät in seinen wesentlichen Teilen zu entsprechen beabsichtige, ist sichergestellt, daß auch auf die Erfordernisse der Medizinischen Forschung und Lehre ausreichend Beacht genommen ist.

- 2 -

ad 2.:

Dazu verweise ich zunächst auf meine Antwort zu 1).

Im übrigen habe ich nach einem informellen Informationsverfahren, das bereits Anfang Juli d.J. stattgefunden hat, am 1. September 1986 einen Gesetzentwurf für eine einschlägige Novelle zum UOG zur Begutachtung ausgesendet.

Diese Novelle wird zwar im Sinne der einheitlichen Rechtsordnung für alle Medizinischen Fakultäten in Österreich in gleicher Weise Geltung haben, aber doch so viel an Gestaltungsmöglichkeiten offenlassen, daß den unterschiedlichen Größenordnungen und Problemstellungen in Wien, Graz und Innsbruck in jeweils adäquater Weise entsprochen werden kann.

In dem Novellenentwurf sind die Vorstellungen des Fakultätskollegiums der Medizinischen Fakultät der Universität Wien berücksichtigt bzw. verwertet.

ad 3.:

Im Hinblick auf die stattgefundenen Absprachen und darauf, daß die Fakultät in ihrer Beratung und Beschlußfassung an die von mir gegebenen Vorgaben, wie insbesondere, daß aus dem Grunde der Neuordnung der Struktur keine Mehrforderungen an Personal, Sachmitteln oder Räumen abgeleitet werden dürfen, und daß diese Struktur auch mit den Erfordernissen des Spitalsbetriebes vereinbar sein muß, zugrundegelegt hat, wird voraussichtlich der Fakultätsantrag in seinen wesentlichen Punkten übernommen und akzeptiert werden können; einzelne Detailfragen werden sicher noch zu klären sein.

ad 4.:

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung ist nicht in der Lage, den Termin für den Abschluß von Beratungen, an denen mehrere Institutionen beteiligt sind, zu diktieren. Die Tatsache, daß zu einer Reihe schwieriger Probleme Gutachten eingeholt werden mußten, bzw. gemeindeinterne Beratungen abgewartet werden mußten, hat dazu geführt, daß die Beratungen über die Betriebsführung im Jahr 1985 nicht abgeschlossen werden konnten.

- 3 -

ad 5.:

Wie ich in meiner Antwort zu Frage 2) bereits erklärt habe, habe ich den Gesetzentwurf für eine diesbezügliche Novelle zum UOG bereits zur Begutachtung ausgesendet.

Ob allenfalls auch im Bereich des Bundeskrankenanstaltengesetzes Anpassungen notwendig sein werden, wird sich im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur UOG-Novelle ergeben.

ad 6.:

Dazu verweise ich auf meine Antworten zu den Fragen 2) und 5).

ad 7.:

Ich habe die Absicht, die Begutachtungsfrist für den Anfang September ausgesandten Gesetzesentwurf einer Novelle zum UOG mit 23. . Oktober 1986 zu terminisieren und werde dann nach entsprechender Verarbeitung der eingelangten Stellungnahmen zum Entwurf der Bundesregierung den Entwurf einer Regierungsvorlage zur Einbringung in den Nationalrat vorlegen.

ad 8.:

Wie ich schon erwähnt habe, war meinerseits Vorgabe für alle Beratungen in der Fakultät, daß aus dem Grunde der Strukturreform keine Mehranforderungen in personeller, räumlicher oder sachlicher Hinsicht entstehen dürfen. Ich habe nicht die Absicht, von dieser Vorgabe abzugehen.

ad 9.:

Dazu verweise ich auf meine Antwort zu Frage 8).

Personelle Mehr- oder Mindererfordernisse aufgrund organisatorischer Veränderungen werden sich gegenseitig aufheben müssen; dies gilt auch

- 4 -

für die sicherlich notwendige Verbesserung des medizinischen Unterrichtes durch Schaffung einer neuen Organisationseinheit "Studienzentrum", dem unter anderem auch die Betreuung des Selbststudienbereiches (Lernzentrum) obliegen wird.

ad 10.:

Wie ich bereits wiederholt ausgeführt habe, hat die Fakultät ihren Beratungen und Anträgen die von mir gestellte Vorgabe zugrundegelegt.

Verschiebungen, die aus der Neuordnung der Organisations- und Leitungsstruktur sowie aus der Verbesserung des Unterrichtes notwendig werden, werden im Detail erst nach Vorliegen der Anträge der Medizinischen Fakultät zur Zuordnung von Planstellen, Räumen und Sachmitteln zu den neu geschaffenen Organisationseinheiten konkretisierbar sein.

Ich werde jedenfalls darauf achten, daß der vorgegebene globale Rahmen eingehalten wird und die zur Realisierung der neuen Struktur notwendigen Ausstattungsmerkmale nicht durch Vermehrung, sondern durch Umschichtung berücksichtigt werden.

Keine Frage